

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bayer (Schweiz) AG
(Pharmaceuticals, Consumer Health und Medical Devices)
zur Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern, gültig ab 1. August 2017

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller Güter und Dienstleistungen (nachfolgend „Ware“ oder „Produkte“ genannt) durch die Bayer (Schweiz) AG (nachfolgend „Verkäufer“) für die Bereiche Pharmaceuticals, Consumer Health und Medical Devices an einen Kunden („Käufer“). Die AGB werden Inhalt des Kaufvertrags. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Ergänzende Bedingungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Angebote, Aufträge

2.1. Angebote, Angaben, Beschreibungen inklusive Internetdarstellungen und Kostenvorschläge des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

2.2. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Dies gilt auch für Angaben bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

2.3. Im Falle der Erstbestellung des Käufers findet eine Prüfung der Praxis- / Grosshandelsbewertung und der Bonität durch den Verkäufer statt.

3. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

3.1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Haltbarkeit, Produkt-, Gebrauchs- und Anwendungsinformationen, Rezepturen, Zutaten, Gewichts- und Massangaben können nicht als Zusicherung einer Eigenschaft verstanden werden.

3.2. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen ausserhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Käufers.

3.3. Die Mindesthaltbarkeit der ausgelieferten Produkte beträgt in der Regel nicht weniger als 12 Monate. Ausnahmen sind Produkte der Bereiche Consumer Health, Medical Devices und Spezialprodukte, bei diesen Produkten beträgt die Mindesthaltbarkeit in der Regel nicht weniger als 6 Monate.

4. Aus- und Einfuhrbeschränkungen und Pflichten des Käufers

4.1. Ist eine gesetzliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung von einer Regierung bzw. einer staatlichen Behörde Voraussetzung für die Lieferung oder ist die Lieferung anderweitig aufgrund von gesetzlichen Einfuhr- oder Ausfuhrregelungen beschränkt oder verboten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen und den Anspruch des Käufers auf die Lieferung so lange zu suspendieren, bis die Genehmigung erteilt oder die Beschränkung bzw. das Verbot aufgehoben ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten, ohne deswegen dem Käufer gegenüber zu haften. Der Verkäufer kann jederzeit auch die Vorlage der entsprechenden Genehmigung verlangen. Ist eine Erklärung des Endkunden oder eine Ausfuhrbescheinigung erforderlich oder erachtet der Verkäufer die Einholung derselben für notwendig, hat der Käufer diese Erklärung auf erstes schriftliches Anfordern bereitzustellen. Ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich, hat der Käufer dem Verkäufer dies unverzüglich mitzuteilen und die Genehmigung an den Verkäufer weiterzuleiten, sobald sie vorliegt.

4.2. Durch die Annahme eines Angebots, durch Vertragsabschluss bzw. durch Annahme der Ware versichert der Käufer, dass er keine Geschäfte mit dieser Ware bzw. der diesbezüglichen Dokumentation in Verletzung gesetzlicher Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen betreiben wird.

5. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers, zuzüglich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Zuschläge berechnet. Für Expresslieferungen werden pauschal CHF 50.- verrechnet, Inter-city-Express-Sendungen werden nach Aufwand verrechnet. Bei Kühllieferungen ist der Express-transport inbegriffen. Der Mindestbestellwert beträgt CHF 300.- bei Bestellungen unter diesem Wert wird ein Zuschlag von CHF 30.- verrechnet.

6. Zahlung

6.1. Zahlungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, per Banküberweisung zu tätigen. Sie gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

6.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreissig Tage netto nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent auf dem Gesamtforderungsbetrag (inkl. MwSt.) berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.3. Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

6.4. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

7. Lieferung

7.1. Liefertermine sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer im Rahmen des Vertragsschlusses ein genaues Datum oder ein genau bestimmtes Datum angibt. Für einen verbindlichen Liefertermin bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

7.2. Soweit ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel zwei Wochen zu setzen. Wird keine Lieferung innerhalb der Nachfrist vorgenommen, kann der Käufer hinsichtlich der betroffenen Teile vom Vertrag zurücktreten, sofern und soweit der Verkäufer den Verzug zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer unterbliebenen bzw. verspäteten Lieferung sowie Schadensersatz statt Erfüllung richten sich nach

Ziffer 14.

7.3. Teillieferungen sind zulässig. Bei Teillieferungen steht dem Verkäufer das Recht auf entsprechende Teilzahlungen zu.

7.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, seinen insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Betriebs- und Produktionsstörungen, höhere Gewalt, Vertragshindernisse

8.1. Der Verkäufer haftet nicht wegen unterbliebener Leistung oder Leistungsverzugs, wenn dies auf Betriebsstörungen zurückzuführen ist, insbesondere wenn eine Lieferung aufgrund der zwischenzeitlichen Umstellung der Produktionseinheit auf ein anderes Produkt nicht mehr zur Verfügung steht oder wenn aus technischen Gründen ein notwendiges Qualitätskriterium der Ware nicht garantiert werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstörung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht.

8.2. Bei einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung der Produktion – gleich aus welchem Grund – ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Produktionskapazitäten bzw. die verfügbare Ware nach seiner kaufmännisch begründeten Wahl auf seine Kunden aufzuteilen und infolgedessen gegebenenfalls weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsmittelmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

9. Versand, Gefahrtragung

9.1. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

9.2. Falls nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Ankunft beim Käufer bzw. eines allfälligen Annahmeverzugs auf den Käufer über („Gefahrenübergang“).

9.3. Führt der Käufer die Ware aus, hat er dem Verkäufer die notwendigen Ausfuhrinformationen zur Verfügung zu stellen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschliesslich Nebenforderungen, und Schadenersatzansprüche, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe von Vorbehaltsware vom Käufer zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11. Gewährleistung

11.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie Rügen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich angezeigt und mit dem entsprechenden Lieferschein zurückgesendet werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

11.2. Der Käufer ist verpflichtet, beim Wareneingang eine unverzügliche Überprüfung hinsichtlich folgender Merkmale vorzunehmen:

- Identität (Produktbezeichnung, Vergleich Chargen- oder Batch-Nr., Gebindekennzeichnung oder Verplombungsschild mit Lieferschein),
- Menge,
- Produktaufmachung und Produktkennzeichnung sowie
- Transportschäden.

Bei temperatur- und erschütterungsempfindlichen sowie verderblichen Waren hat der Käufer eine qualitätsbezogene Eingangskontrolle im Hinblick auf beim Transport oder der Zwischenlagerung entstandene verdeckte Mängel durchzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

11.3. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Abgelaufene Ware wird weder ersetzt noch gutgeschrieben.

11.4. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeigen kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Verkäufer an. Mängel, welche entgegen den vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten geltend gemacht werden, sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

11.5. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Mängelansprüche des Käufers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 14 bleiben hiervon unberührt.

12. Retouren

12.1. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers und nur gemäss Ziff. 11.1 zurückgesandt werden. Rücksendungen müssen jeweils an den Ort der Auslieferung retourniert werden.

12.2. In keinem Fall wird Ersatz geliefert für a) als Muster gekennzeichnete Produkte, b) beschädigte, angebrochene oder geöffnete Packungen, sofern es sich hierbei nicht um einen Aus-

- lieferfehler handelt und c) abgelaufene Ware.
- 12.3. Produkte, deren Rückzug aus Gründen der Medikamentensicherheit (auf Initiative einer Behörde oder einer Firma) erfolgt, werden zum Einkaufspreis vergütet, sofern die Retournierung unter Vorbehalt von Ziffer 12.2 innerst eines (1) Monats nach der Veröffentlichung oder der Mitteilung des Produkterückzugs erfolgt.
- 12.4. Produkte, welche BAYER aus dem Sortiment streicht, werden grundsätzlich weder vergütet noch zurückgenommen.
- 13. Schutzrechtsverletzungen**
- 13.1. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Kennzeichen, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Rechten, die aufgrund von Vorgaben des Käufers oder eines für den Verkäufer nicht vorhersehbaren Gebrauchs der Ware oder dadurch eintreten, dass diese vom Käufer oder auf dessen Veranlassung verändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn auf Veranlassung des Käufers eine bestimmte Produktverpackung oder Produktbezeichnung geliefert wird und hierdurch Namens- oder Markenrechte verletzt werden könnten.
- 13.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter hinsichtlich der Vertragsprodukte ein Schutzrecht behauptet oder gerichtlich oder aussergerichtlich geltend macht. Verletzt der Käufer diese Pflicht schuldhaft, haftet er dem Verkäufer für den daraus entstehenden Schaden.
- 13.3. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten (i) den Käufer gegen die Klage eines Dritten verteidigen, sofern darin eine direkte Schutzrechtsverletzung durch die vom Verkäufer gelieferte Ware geltend gemacht wird, und (ii) den Käufer bezüglich Schadensersatzleistungen und sonstiger Kosten, zu denen er rechtskräftig verurteilt worden ist, schadlos halten, sofern diese unmittelbar und ausschliesslich auf eine solche Verletzung zurückzuführen sind.
- 13.4. Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht, wenn der Verkäufer nicht (i) von einem Anspruch unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird, (ii) das ausschliessliche Recht zur Aufklärung, Vorbereitung, Verteidigung und Abwicklung des Falls sowie der Wahl der anwaltlichen Vertretung erhält und (iii) jegliche zumutbare Unterstützung und Mitwirkung vom Käufer bei der Aufklärung, Abwicklung, Vorbereitung und Verteidigung erhält. Die Haftung des Verkäufers entfällt ebenfalls, wenn der Anspruch nach einer Frist von einem Jahr ab Zeitpunkt der Lieferung geltend gemacht wird.
- 13.5. Wird ein Produkt Gegenstand eines Verletzungsverfahrens, wie vorstehend unter 13.2 beschrieben, oder ist ein solches Verfahren nach Meinung des Verkäufers wahrscheinlich, kann der Verkäufer nach eigener Wahl (i) dem Käufer das Recht zur Weiternutzung bzw. zum Verkauf des Produkts beschaffen, (ii) eine Ersatzlieferung oder (iii) eine Nachbesserung vornehmen, so dass das Produkt keine Schutzrechte mehr verletzt oder (iv) von einem Vertrag hinsichtlich eines solchen Produkts zurücktreten. Weitergehende Rechte und Ansprüche auf Minderung, Rücktritt bzw. Schadensersatz bestehen nur aufgrund dieser AGB.
- 13.6. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 14. Weitergehende Ansprüche des Käufers hinsichtlich einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten oder anderen Eigentumsrechten als in dieser Ziffer 13 genannt bestehen nicht.
- 14. Schadensersatz**
- 14.1. Der Verkäufer haftet – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nur für Schäden, die dem Käufer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Verkäufers entstanden sind. Jede weitere Haftung ist soweit zulässig ausgeschlossen.
- 14.2. Der Verkäufer haftet dem Käufer oder anderen unter keinen Umständen für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden, Folgeschäden, für Verluste, Kosten und Auslagen, insbesondere für entgangene Umsätze oder Gewinne, Lieferverzögerungen, Arbeitsniederlegungen, Produktionsausfall, Verschlechterung anderer Ware oder auf der Grundlage von anderen Ursachen entstandene Schäden, gleichgültig, ob diese durch Verletzung von Gewährleistungen, durch Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.
- 14.3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäss dieser Ziffer 14 gelten im gleichen Umfang in Bezug auf Handlungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Weiterhin gelten sie auch für deren persönliche Haftung.
- 15. Software**
- 15.1. Sofern Software bzw. Dokumentation in einem Produkt eingebettet ist oder mit dem Produkt mitgeliefert wird, werden keine Eigentumsrechte hinsichtlich dieser Software bzw. Dokumentation durch den Verkauf des Produkts an den Käufer übertragen. Der Käufer hat lediglich ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den in der Software bzw. Dokumentation enthaltenen Schutzrechten des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen, die Software bzw. Dokumentation in Verbindung mit und so, wie sie in den gelieferten Produkten verkörpert oder mit den Produkten geliefert wurde, zu nutzen.
- 15.2. Ohne schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer wird der Käufer (i) die in den Produkten enthaltene oder durch den Verkäufer in Zusammenhang mit den Produkten zur Verfügung gestellte Software weder modifizieren, anpassen, ändern, übersetzen noch abgeleitete Werke anfertigen, (ii) die Software weder abtreten, verpachten, vermieten, ausleihen, übertragen, an Dritte bekannt geben noch Unterlizenzen hinsichtlich dieser Software erteilen oder sie auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen, (iii) die Software nicht vermischen oder in andere Softwareprodukte einarbeiten und (iv) sie nicht nachentwickeln, dekompileieren, auseinanderbauen oder versuchen, den Quellcode auf andere Art und Weise zu ermitteln. Dies gilt nicht in Fällen, in denen dies ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen gestattet wird. Der Käufer hat die Hinweise auf die Schutzrechte des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen oder Zulieferanten in jeder vom Verkäufer überlassenen Software bzw. Dokumentation unverändert zu reproduzieren. Die Lizenzbedingungen von Dritten sind gegebenenfalls anwendbar.
- 16. Vertrieb und Qualitätssicherung**
- 16.1. Arzneimittel dürfen nur von den nach dem jeweils anwendbaren Recht berechtigten Betrieben und Einrichtungen bezogen und nur an solche geliefert werden. Der Käufer sichert zu, dass sowohl die Abgabe der Ware sowie die von ihm weiter geplanten Handelsschritte in Einklang mit dem anwendbaren Recht stehen. Der Käufer wird dem Verkäufer entsprechende Nachweise auf Anfrage vorlegen.
- 16.2. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt gewordene mögliche Arzneimittelfälschungen, entsprechende Verdachtsmomente sowie etwaigen illegalen Handel bezüglich der Ware sowie über etwaige Beschwerden aus dem Markt zu informieren.
- 17. Informationspflichten über Risiken, Nebenwirkungen etc.**
- 17.1. Der Käufer hat sämtliche anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Pflichten zur Meldung von Risiken, Nebenwirkungen, schädlichen unbeabsichtigten Reaktionen, die beim bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware auftreten sowie vergleichbaren Vorkommnissen zu befolgen und die entsprechenden Stellen zu informieren. Zudem wird er stets, auch wenn er keiner gesetzlichen oder behördlichen Informationspflicht unterliegt, den Verkäufer unter dem Betreff „Adverse Event Reporting“ über entsprechende Vorkommnisse schriftlich

via Fax (+41 44 465 83 86) oder E-Mail (drug.safety.switzerland@bayer.ch) informieren.

18. Kündigung und anderweitige Vertragsbeendigung

- 18.1. Unbeschadet anderer vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche kann jede Partei den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen oder davon zurücktreten, ohne der anderen Partei zu haften,
- a. wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder ein Sanierungs-, Liquidierungs- oder Auflösungsverfahren eingeleitet wird. Dies gilt sowohl im Falle eines durch die andere Partei selbst eingeleiteten und freiwilligen Verfahrens als auch im Falle eines Zwangsverfahrens, wenn ein Insolvenz- oder Zwangsverwalter bestellt oder eine Abtretung zugunsten der Gläubiger der anderen Partei vorgenommen wird.
- b. in den Kapital- bzw. Besitzverhältnissen der anderen Partei wesentliche Änderungen eintreten und die Partei nach freier Überzeugung der Auffassung ist, dass diese Änderungen für die weitere Durchführung des Vertrags unzumutbar sind.
- 18.2. Soweit der Verkäufer von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 18.1 Gebrauch macht und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits erfüllt hat, sind alle nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen sofort fällig.
- 18.3. Bei Kündigung, Rücktritt oder Ablauf eines Vertrags bleiben die Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zweck nach über die Dauer des Vertrags hinaus gelten sollen, weiterhin wirksam.

19. Erfüllungsort, Handelsübliche Klauseln, Garantie, Wirksamkeitsklausel

- 19.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung der auf der Rechnung des Verkäufers angegebene Ort.
- 19.2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 19.3. Soweit einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein sollten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

20. Datenschutz

- 20.1. Sämtliche Daten, die der Verkäufer z.B. für die Belieferung und für die Abrechnung benötigt, werden elektronisch gespeichert. Die Daten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und werden nur für interne Zwecke verwendet.
- 20.2. Wenn der Besteller die E-Mail-Adresse mitteilt, stimmt dieser, falls nicht anders vermerkt, automatisch der Nutzung der E-Mail-Adresse durch den Verkäufer (z.B. für Informationen, Newsletters o.dgl.) zu. Die Zustimmung zur Nutzung der E-Mail-Adresse kann jederzeit zurückgezogen werden.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen Schweizer Recht und sind diesem entsprechend auszulegen, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen.
- 21.2. Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag zunächst durch Gespräche und Verhandlungen gütlich beizulegen. Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich von den zuständigen Gerichten der Stadt Zürich entschieden, mit der Massgabe, dass der Verkäufer auch berechtigt ist, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.